

## Informationen für Antragsteller

# Anträge auf Zuordnung von analogen terrestrischen Hörfunk-Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet (ohne vorangegangene Ausschreibung)

(Version 10/2010)

### 1.) Allgemeine Informationen

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für privaten Hörfunk und für Zuordnung von Übertragungskapazitäten\* ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**. Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung ist das **Privatradiogesetz (PrR-G)**, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010.

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet (zur Verbesserung der Versorgung oder zur Erweiterung des Versorgungsgebietes) ohne vorangegangene Ausschreibung sowie den Ablauf eines solchen Verfahrens. Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatradiogesetz, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Prinzipiell bestehen nach dem Privatradiogesetz zwei Möglichkeiten, Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu stellen: Entweder der Antrag wird **auf Grund einer Ausschreibung der betreffenden Übertragungskapazität nach § 13 PrR-G** gestellt, oder der Antragsteller beantragt die Zuordnung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten **ohne vorangegangene Ausschreibung**. Während ein Antrag auf Grund einer Ausschreibung an die in der Ausschreibung festgelegte Frist gebunden ist, können Anträge ohne vorangegangene Ausschreibung jederzeit eingebracht werden. In einem solchen Fall muss die gewünschte Übertragungskapazität jedoch vom Antragsteller selbst festgelegt werden.

Dieses Merkblatt behandelt nur **Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet ohne vorangegangene Ausschreibung**. Für Anträge auf Grund einer Ausschreibung, Anträge auf Neuzulassung zur Veranstaltung von Hörfunk, sowie Anträge auf Ausbildungs- oder Ereignishörfunk wird auf die gesonderten Merkblätter verwiesen.

---

\* „Übertragungskapazität“ ist die Gesamtheit der technischen Parameter, die eine Funkausstrahlung charakterisieren, wie Sendefrequenz, Sendeleistung, Sendestandort, Antennencharakteristik (vgl. § 2 Z 4 PrR-G). Aus der Übertragungskapazität ergibt sich (in Verbindung mit anderen Faktoren, wie etwa der Topographie) das versorgte Gebiet.

Es ist gesetzlich vorgesehen, die Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten gemäß § 12 PrR-G gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF) zu erteilen („one Stop shop“ – Grundsatz). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G ein in technischer Hinsicht hinreichend detaillierter Antrag gestellt wird, der die vollständigen technischen Merkmale (so genanntes „**technisches Konzept**“) enthält.

Anträge können per Post, Telefax oder e-Mail eingebracht, sowie persönlich abgegeben werden.

Die Anträge sind an folgende **Adresse** zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, e-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Im Falle einer **Einbringung durch Telefax oder e-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Identität des Einschreiters oder der Authentizität des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

Für die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter bildet das Privatradiogesetz (PrR-G) die wesentliche rechtliche Grundlage; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) von Bedeutung. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Hörfunkveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

Das Verfahren bei Anträgen auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu bestehenden Versorgungsgebieten ohne vorangegangene Ausschreibung unterscheidet sich danach, ob die Übertragungskapazität der Verbesserung der Versorgung (sogenannte „Vedichtung“) oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes dient. Das Verfahren und die notwendigen Antragsunterlagen werden daher getrennt nach diesen Typen dargestellt. In beiden Fällen ist weiters ein technisches Konzept vorzulegen, das danach gesondert in einem Abschnitt behandelt wird.

## 2.) Verfahren und Antragsunterlagen bei Anträgen auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet („Verdichtung“)

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung nach § 12 PrR-G kann jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, sofern nicht § 13 PrR-G zur Anwendung kommt, also die Übertragungskapazität sich nicht bereits im Ausschreibungsstadium befindet.

In einem solchen Fall ist es jedoch erforderlich, dass der Antragsteller die verfügbare Übertragungskapazität in einem Antrag **im Rahmen eines vollständigen technischen Konzeptes selbst angibt**. Die Behörde prüft dann das eingereichte Konzept auf seine fernmeldetechnische Realisierbarkeit, also insbesondere ob die gewählte Übertragungskapazität verfügbar ist. Aus der Natur der Frequenzplanung heraus kann eine abschließende Liste „freier“ Übertragungskapazitäten nicht geführt werden, allerdings sind die den österreichischen Rundfunkveranstaltern zugeordneten, also nicht (mehr) verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der Website der RTR-GmbH im sogenannten „**Frequenzbuch**“ (vgl. § 14 PrR-G) veröffentlicht.

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung hat gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G **folgende Angaben zu enthalten**:

- eine Darlegung, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen;
- ein vollständiges technisches Konzept für die beantragte Übertragungskapazität (siehe dazu näher Abschnitt 4 dieses Merkblatts);
- die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzeptes angefallenen Aufwendungen.

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre (vgl. § 13 Abs. 3 AVG).

Sobald der Antrag vollständig ist, erfolgt die technische Prüfung durch die Regulierungsbehörde. Gegenstand dieser Prüfung ist auch, ob durch die Zuordnung der Übertragungskapazität tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung bewirkt wird und keine technisch vermeidbaren Doppel- oder Mehrfachversorgung entstehen würde.

Sollte das Konzept nicht fernmeldetechnisch realisierbar sein oder nicht die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Versorgung erfüllen, so wird dem Antragsteller ein entsprechendes **Gutachten** zur Stellungnahme übermittelt. Erweist sich die beantragte Zuordnung im Rahmen dieses Verfahrens im Ergebnis als nicht fernmeldetechnisch realisierbar oder nicht zulässig, so wird der Antrag abgewiesen.

In bestimmten Fällen hängt die technische Realisierbarkeit davon ab, ob die beantragte Übertragungskapazität **international koordiniert** werden kann. Dafür ist in völkerrechtlichen Verträgen ein Verfahren vorgesehen, in dem in mehreren Stufen die möglicherweise betroffenen Staaten bzw. deren Frequenzverwaltungen befragt werden müssen. Bis zum Abschluss zumindest eines Teils dieses Verfahrens kann der Antrag nicht weiter behandelt werden. Davon wird der Antragsteller verständigt.

Ist der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar und zulässig, so wird er nach § 12 Abs. 4 PrR-G jenen Hörfunkveranstaltern **bekannt gemacht**, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung **selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen**, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auch in diesem (Gegen-)Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen sowie ein vollständiges technisches Konzept für die beantragte Übertragungskapazität (Darstellung der Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G) vorzulegen.

Kann ein anderer Hörfunkveranstalter, der solchen einen Antrag gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine **größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt**, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen, und nicht dem ursprünglichen Antragsteller (§ 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G).

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Sollte die Übertragungskapazität nicht dem ursprünglichen Antragsteller zugeordnet werden, so sind diesem gemäß § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G von jenem Hörfunkveranstalter, dem die Übertragungskapazität zugeordnet wurde, **die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts zu ersetzen**. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg (also vor den ordentlichen Gerichten) geltend zu machen, wobei die KommAustria im Streitfall um Schlichtung ersucht werden kann.

Stellt im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G kein anderer Hörfunkveranstalter einen Antrag oder kann nicht nachgewiesen werden, dass eine Zuordnung an einen anderen Hörfunkveranstalter eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Mängel bewirkt, so ist die beantragte Übertragungskapazität **dem ursprünglichen Antragsteller zuzuordnen**.

Eine **Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet** ist auf die restliche Laufzeit der betreffenden Zulassung beschränkt.

Gegen die Entscheidung der KommAustria kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides **Berufung** an den Bundeskommunikationssenat erhoben werden.

### **3.) Verfahren und Antragsunterlagen bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes**

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nach § 12 PrR-G kann jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, sofern nicht § 13 PrR-G zur Anwendung kommt, also die Übertragungskapazität sich nicht bereits im Ausschreibungsstadium befindet.

In einem solchen Fall ist es jedoch erforderlich, dass der Antragsteller die verfügbare Übertragungskapazität in einem Antrag **im Rahmen eines vollständigen technischen Konzeptes selbst angibt**. Die Behörde prüft dann das eingereichte Konzept auf seine fernmeldetechnische Realisierbarkeit, also insbesondere ob die gewählte Übertragungskapazität verfügbar ist. Aus der Natur der Frequenzplanung heraus kann eine abschließende Liste „freier“ Übertragungskapazitäten nicht geführt werden, allerdings sind die den österreichischen Rundfunkveranstaltern zugeordneten, also nicht (mehr) verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der Website der RTR-GmbH im sogenannten „**Frequenzbuch**“ (vgl. § 14 PrR-G) veröffentlicht.

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes hat gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G **folgende Angaben zu enthalten**:

- Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, die im Falle einer Erweiterung zu erwägen sind:
  - geographisches Naheverhältnis bzw. unmittelbarer (geographischer) Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet;
  - Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet;
  - Bevölkerungsdichte;
  - Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung;
  - politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge;
- die technische Reichweite (Wohnbevölkerung), die voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann;
- ein vollständiges technisches Konzept für die beantragte Übertragungskapazität (siehe dazu näher Abschnitt 4 dieses Merkblatts);
- die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzeptes angefallenen Aufwendungen.

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre (vgl. § 13 Abs. 3 AVG).

Sobald der Antrag vollständig ist, erfolgt die technische Prüfung durch die Regulierungsbehörde. Sollte das Konzept nicht fernmeldetechnisch realisierbar sein oder nicht die Voraussetzungen für die Erweiterung eines Versorgungsgebietes erfüllen, so wird dem Antragsteller ein entsprechendes **Gutachten** zur Stellungnahme übermittelt. Erweist sich die beantragte Zuordnung im Rahmen dieses Verfahrens im Ergebnis als nicht fernmeldetechnisch realisierbar oder nicht zulässig, so wird der Antrag abgewiesen.

In bestimmten Fällen hängt die technische Realisierbarkeit davon ab, ob die beantragte Übertragungskapazität **international koordiniert** werden kann. Dafür ist in völkerrechtlichen Verträgen ein Verfahren vorgesehen, in dem in mehreren Stufen die möglicherweise betroffenen Staaten bzw. deren Frequenzverwaltungen befragt werden müssen. Bis zum Abschluss zumindest eines Teils dieses Verfahrens kann der Antrag nicht weiter behandelt werden. Davon wird der Antragsteller verständigt.

Weiters besteht die Möglichkeit, dass die Behörde die beantragte Übertragungskapazität nach § 10 Abs. 3 PrR-G **zur Planung neuer Versorgungsgebiete** per Verordnung **reserviert**. In diesem Fall wird der Antrag ebenfalls abgewiesen.

Ist der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar bzw. das Koordinierungsverfahren (zumindest teilweise) abgeschlossen, sind weiters die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G gegeben und erfolgt keine Reservierung der beantragten Übertragungskapazität, so ist sie nach § 13 PrR-G **auszuschreiben**.

Liegt die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität unter 50 000 Personen, so kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs.3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete **beschränkt** werden. In einem solchen Fall kann die Bekanntmachung der Ausschreibung auch durch eine direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Im Rahmen der Ausschreibungsfrist sollte der ursprüngliche Antragsteller seinen Antrag wiederholen bzw. ausdrücklich aufrecht erhalten, wobei ein Verweis auf die bisher vorgelegten Unterlagen und Angaben ausreichend ist. Für den weiteren Ablauf des Verfahrens kann auf das **Merkblatt für Anträge aufgrund einer Ausschreibung** verwiesen werden.

Im durch die Ausschreibung eingeleiteten Verfahren kann die KommAustria zu dem Ergebnis kommen, dass die Übertragungskapazität **nicht dem ursprünglichen Antragsteller** zuzuordnen ist, sondern jemandem, der erst im Zuge der Ausschreibung einen Antrag gestellt hat.

In einem solchen Fall hat dieser gemäß § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G dem ursprünglichen Antragsteller **die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen**. Aus diesem Grund hat bereits der ursprüngliche Antrag gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G die nachweislich für Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg (also vor den ordentlichen Gerichten) geltend zu machen, wobei die KommAustria im Streitfall um Schlichtung ersucht werden kann.

#### **4.) Notwendige technische Unterlagen („technisches Konzept“)**

Jeder Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten hat gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G als wesentlichen Bestandteil ein **technisches Konzept** („die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität“) zu enthalten. Die technischen Unterlagen, die dafür beizubringen sind, werden im Folgenden näher dargelegt und erklärt.

Um eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen und um Mängelbehebungsaufträge und Antragszurückweisungen zu vermeiden, sind folgende Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:

1. ein **technisches Anlageblatt** entsprechend dem Muster im Anhang zu diesem Merkblatt, in dem die Punkte 1 bis 16 sowie 18 und 20 ausgefüllt sind.  
Die (zusätzliche) elektronische Übermittlung des ausgefüllten Anlageblatts per e-Mail an [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) ist zur leichteren Bearbeitung des Antrags zweckmäßig. Zu diesem Zweck steht ein leeres Anlageblatt auf der Website der RTR-GmbH zum Download zur Verfügung.

2. gerechnete **Antennendiagramme**, und zwar das Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisation für die horizontale und vertikale Komponente) sowie das Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisation Summenleistung). Die Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten. Weiters als Beilage die Firmendatenblätter der Einzelantennen.
3. ein **Systemberechnungsblatt**, aus dem Folgendes ersichtlich sein muss:
  - Gesamtantennengewinn bezogen auf den Lambda-Halbe-Dipol
  - Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a.
  - zwischen Senderausgang und Antenne.
  - Technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten
  - technischen Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne)
4. **Darstellung der Versorgungswirkung** der beantragten Übertragungskapazität (graphische oder verbale Darstellung des Gebietes, das von der beantragten Übertragungskapazität versorgt werden soll, etwa Versorgungsplot, Angabe der Gemeinden, o.ä.)

Folgende weitere Unterlagen können unnötige und zeitraubende Rückfragen auf ein Mindestmaß reduzieren und erleichtern die Beurteilung des technischen Konzeptes auch im Sinne des Antragstellers. Ihre Vorlage wird daher dringend empfohlen, ansonsten wird mit einer entsprechenden Nachforderung zu rechnen sein.

5. Ausschnitt aus einer **Landkarte** mit einem Mindestmaßstab von 1:50.000, aus der durch **Ankreuzen** des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar ist (Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein).
6. **Skizzen** aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:
  - Zufahrtswege zum Senderstandort (mit Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
  - Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in Bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
  - Montageort der Antenne am Antennentragwerk
  - Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus denen die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)
7. nähere **Erläuterungen**, wie:
  - die eventuelle Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage
  - Versorgungsbereich, der abgedeckt werden soll (Ortschaften, Gebiete Grenzen)

Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.

## 5.) Kosten:

Gemäß der Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung (RFGV) der KommAustria vom 25.07.2001 sind für die **Frequenzzuteilung und die Frequenznutzung** sowie für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage keine Gebühren zu entrichten.

Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung nach § 13 PrR-G oder dem Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller, der zunächst

einen Antrag nach § 12 PrR-G eingebracht und dafür das technische Konzept vorgelegt hat, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, die **nachweislich für die Erstellung des Konzeptes angefallenen Aufwendungen** nach § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G zu ersetzen. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen, die KommAustria kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.

## Anhang: Muster für ein technisches Anlageblatt

Auszufüllen sind die gelb unterlegten Felder

1	Name der Funkstelle						
2	Standort						
3	Lizenzinhaber						
4	Senderbetreiber						
5	Sendefrequenz in MHz						
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)					<b>WGS84</b>	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund						
10	Senderausgangsleistung in dBW						
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation						
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H						
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>					
		überregional <b>A hex</b>					
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						